

Hinrich Rüping

**Rechtsanwälte im Bezirk
Celle während des
Nationalsozialismus**

2. korrigierte und ergänzte Auflage



Rechtsanwälte im Bezirk Celle während des Nationalsozialismus

ISBN 978-3-8305-2568-4

Hinrich Rüping

Rechtsanwälte im Bezirk Celle während des Nationalsozialismus

2. korrigierte und ergänzte Auflage



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2568-4

© 2010 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bv-w-verlag.de, Internet:<http://www.bv-w-verlag.de>
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Für

Christopher und Matthias

Vorwort

Nachdem die erste Auflage vergriffen ist, sind in der Neuauflage Errata korrigiert und Belege aktualisiert worden. Das aus dieser Arbeit entstandene Forschungsprojekt „Anwälte und ihre Geschichte“ unter der Schirmherrschaft des Deutschen Anwaltvereins wird erst 2011 abgeschlossen sein und konnte noch nicht in seinen Einzelergebnissen eingearbeitet werden.

Hannover, Juni 2010

Hinrich Rüping

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XV
<i>1 Einzelbiographien aus dem Bezirk</i>	1
1.1 Die Präsidenten	1
1.1.1 Der Kammerpräsident: ein „Werkzeug nationalsozialistischer Terror-Methoden“	1
1.1.2 Der Vizepräsident der Kammer: zur Unabhängigkeit des Ehrenrichters	4
1.1.3 Der Präsident der Notarkammer: „Eine moralische Schuld muß ich ablehnen.“	6
1.2 Denunzianten	8
1.2.1 Rechtsanwalt <i>Biester</i> : „der gefährlichste Nationalsozialist“	8
1.2.2 Rechtsanwalt <i>Borfeld</i> : „Deutscher Mann in Uniform und Orden“	12
1.2.3 Rechtsanwalt <i>Behrens</i> : „Lüneburger SD-Mann will seine alte Praxis wieder übernehmen“	15
1.3 Verfolgte	19
1.3.1 Rechtsanwalt <i>Dieckmann</i> : ein „jüdisch Versippter“ im Visier der Gestapo	19
1.3.2 Rechtsanwalt und Notar <i>Hackradt</i> : der „Judenfreund“	20
1.3.3 Rechtsanwalt <i>Leinert</i> : der Sozialdemokrat	23
1.4 Anwaltsgeschichte als Forschungsgegenstand	24
<i>2 Die Anwaltschaft in den Territorien, im Kaiserreich und in der Republik</i>	27
2.1 Aufsicht durch die Justiz	27
2.2 Ausschüsse und Kammern	29
2.3 Die Reformdiskussion	30
2.4 Preußische Rechtsanwälte als Staatsdiener	35
2.5 Freie Advokatur und Numerus clausus	38

2.6 Der Krieg und die Notlage der Anwaltschaft	44
2.7 Anwaltschaft und Gesellschaft	46
2.8 Die „geschlossene Zahl“ der Advokatur als Voraussetzung ihrer Freiheit	52
2.9 Die Freiheit der Advokatur in Österreich	61
3 Nationalsozialismus.....	67
3.1 Ausbildung.....	67
3.1.1 Studium und Ausbildung im Nationalsozialismus	67
3.1.2 Studium und 1. Examen.....	68
3.1.3 Vorbereitungsdienst und Große Staatsprüfung.....	71
3.1.3.1 Vorbereitungsdienst	71
3.1.3.2 Zeugnisse.....	72
3.1.3.3 Gemeinschaftslager	74
3.1.3.4 Große Staatsprüfung.....	77
3.1.4 Zur juristischen Sozialisation der künftigen Anwälte	78
3.1.5 Probe- und Anwärterdienst	81
3.2 Anwälte als Rechtswahrer.....	84
3.2.1 Disziplinierung und Kontrolle	84
3.2.2 Risiken der Strafverteidigung	94
3.2.3 Verteidiger als Gehilfen des Gerichts.....	96
3.2.4 Handlungsspielräume	99
3.3 Anwaltsnotare und Steuerberater.....	100
3.3.1 Die staatliche Anstellung der Notare.....	100
3.3.2 Der Weg zum nationalsozialistischen Notar.....	101
3.3.3 Politische Kriterien der Zulassung.....	105
3.3.4 Dienstaufsicht und -strafrecht.....	112
3.3.5 Rechtsanwälte und Steuerberater.....	115
3.4 Justizrat	117
3.4.1 Anlässe.....	117

3.4.2 Der Primat des Politischen.....	119
3.5 Glückwünsche der Justizverwaltung.....	122
3.6 Politische Beurteilungen	125
3.6.1 Variationsbreite.....	125
3.6.2 Verantwortung der Justizverwaltung.....	128
3.7 Mitgliedschaft in der NSDAP, in nationalsozialistischen Gliederungen und Verbänden	130
3.7.1 NSDAP	130
3.7.1.1 Das Engagement in der Retrospektive	130
3.7.1.2 Persönliche Motive.....	130
3.7.1.3 Rücksichten auf Beruf und Familie.....	133
3.7.1.4 Ausschluß und Austritt.....	136
3.7.2 SA	137
3.7.2.1 Eintritt	137
3.7.2.2 Ausschluß und Austritt.....	139
3.7.3 SS.....	141
3.7.3.1 Formen der Zugehörigkeit.....	141
3.7.3.2 Motive eines Eintritts und Austritts	145
3.7.4 NSRB, NSKK, NSV	146
3.7.4.1 Vom Verein zur Reichsfachgruppe.....	146
3.7.4.2 Sport und Politik	149
3.7.4.3 Volkswohlfahrt.....	150
3.7.5 Das Sozialprofil des Anwalts im Bezirk.....	151
3.8 Aufsicht und Ehrengerichtbarkeit der Kammern	154
3.8.1 Das Aufsichtsrecht der Kammern.....	154
3.8.2 Zur Rolle des EGH	156
3.8.3 Amtsenthebung und Ausschluß eines Anwaltsnotars.....	161
3.9 Parteigerichtbarkeit	162
3.9.1 Anwälte als Täter und Opfer.....	162

3.9.2 Zum Typ des Parteirichters.....	164
3.9.3 Zur Ahndung von Verstößen gegen die Parteidisziplin.....	165
3.10 Anwälte im Arbeitseinsatz.....	168
3.10.1 Selektion nach der Kriegswichtigkeit.....	168
3.10.2 Politische und berufliche Unabkömmllichkeit.....	170
3.10.3 Eigenbedarf der Justiz.....	174
3.10.3.1 Normativer Rahmen.....	174
3.10.3.2 Mentalitätsfragen.....	175
4 <i>Entnazifizierung und Neuanfang</i>	179
4.1 Entnazifizierung.....	179
4.1.1 Militärregierung.....	179
4.1.2 Deutsche Ausschüsse.....	181
4.1.2.1 Justizjuristen und Anwälte.....	181
4.1.2.2 Minderbelastete.....	182
4.1.2.3 Mitläufer.....	186
4.1.2.4 Entlastete und Nichtbetroffene.....	189
4.1.2.5 Amnesie und Amnestie der Belasteten.....	194
4.1.2.6 Resultate zur Entnazifizierung und zum Verfahren.....	198
4.1.2.7 Spruchgerichtsverfahren.....	200
4.1.2.8 Bewältigung der Vergangenheit durch Verdrängung.....	201
4.2 Der Neuanfang.....	203
4.2.1 Die Rechtsanwaltskammer im Jahre 1945.....	203
4.2.2 Zulassung.....	205
4.2.2.1 Zulassungspolitik der Kammer nach 1945.....	205
4.2.2.2 Der Weg zur BRAO.....	209
4.2.3 Kontroversen über Zulassungskriterien.....	210
4.2.3.1 Unterbringung der Vertriebenen.....	212
4.2.3.2 Politische Belastung.....	214
4.2.3.3 Flüchtlinge.....	215

Inhaltsverzeichnis

XIII

4.2.3.4 Berufsfremde Bewerber	218
4.2.3.5 Verfahren.....	219
4.3 Berufs- und Prestigefragen der Anwaltschaft	222
5 <i>Die Anwaltschaft als Stand im Staat</i>	227
5.1 Forschungsansätze zur Geschichte der Anwaltschaft.....	227
5.2 Freie Anwaltschaft und staatliche Intervention	229

Anhang

<i>Dokumente</i>	235
<i>Archive und Bibliotheken</i>	257
<i>Literatur</i>	261
<i>Personenregister</i>	273
<i>Geographisches Register</i>	279
<i>Sachregister</i>	291

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AGDir	Amtsgerichtsdirektor
AGR	Amtsgerichtsrat
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Beil. zur Wochenzeitung Das Parlament)
AV	Allgemeinverfügung
BA	Beiakten
BDM	Bund Deutscher Mädel
Beih.	Beiheft
BerlAnwBl	Berliner Anwaltsblatt
BFH	Bundesfinanzhof
BG	(Schweizerisches) Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	BGH, Entscheidungen in Strafsachen
BGHZ	BGH, Entscheidungen in Zivilsachen
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
b. Richter	beauftragter Richter
b. Staatsanwalt	beauftragter Staatsanwalt
BrKK	Britische Kontrollkommission
BrZ	Britische Zone
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG, Amtliche Sammlung
Chronik RMJ	Diensttagebuch (Chronik) des RMJ Dr. <i>Gürtner</i>
CVZ	Central-Verein-Zeitung, Blätter für Deutschtum und Judentum
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DBG	Deutsches Beamten-gesetz
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DFB	Deutscher Fußballbund
DJ	Deutsche Justiz
DjR	Der junge Rechtsgelehrte
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DNVP	Deutschnationale Volkspartei

DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DtRwiss	Deutsche Rechtswissenschaft
DtVw	Deutsche Verwaltung
DVP	Deutsche Volkspartei
EG	Ehrengericht (der RAK)
EGE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (Auswahl aus Entscheidungen des BGH und der Ehrengerichtshöfe)
EGH	Ehrengerichtshof
EGHBrZ	Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammern in der BrZ
EGO	Ehrengerichtsordnung
Einl.	Einlage; Einleitung
EnA	Entnazifizierungsakte
EStA	Erster Staatsanwalt
FB	Fragebogen
GA	Generalakten [ohne Zusatz: OLG Celle]
GenStA	Generalstaatsanwalt [ohne Zusatz: Celle]
H.	Heft, Hülle
HA	Hauptakte(n)
HmbJVBl	Hamburgisches Justizverwaltungsblatt
hs.	handschriftlich
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
JB1	Juristische Blätter [Wien]
JPA	Justizprüfungsamt
JR	Justizrat [auch als Abteilung in einer PA]
JZ	Juristenzeitung
JZKHann	Juristische Zeitung für das Königreich Hannover
KG	Kammergericht
KGR	Kammergerichtsrat
LG	Landgericht
LGDir	Landgerichtsdirektor
LGPr	Landgerichtspräsident
LGR	Landgerichtsrat
MaghannR	Magazin für hannoversches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

MinR	Ministerialrat
MittPatAnw	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MJ	Minister der Justiz
MR	Militärregierung
Not.	Notariat [Abteilung in einer PA]
NotK	Notarkammer
NSDStB	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSKOV	Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OAG	Oberappellationsgericht
OAGO	Oberappellationsgerichts-Ordnung
OB	Oberbürgermeister
OBA	Oberbundesanwalt
ObSpGH	Oberster Spruchgerichtshof
ObPG	Oberstes Parteigericht (der NSDAP)
o.D.	ohne Datum
OFD	Oberfinanzdirektion
OFPr	Oberfinanzpräsident
OGH	(Österreichischer) Oberster Gerichtshof
OGrL	Ortsgruppenleiter
OLG	Oberlandesgericht [ohne Zusatz: Celle]
OLGPr	Oberlandesgerichtspräsident [ohne Zusatz: Celle]
OLGR	Oberlandesgerichtsrat
OLGVPr	Oberlandesgerichtsvizepräsident
OLKR	Oberlandeskirchenrat
o.P.	ohne Paginierung
OPr	Oberpräsident
OStA	Oberstaatsanwalt
PA	Personalakte(n) [ohne Zusatz: OLG Celle]
PB	Personalbogen
PBN	Personal- und Befähigungsnachweis
Pg.	Parteigenosse
PPr	Polizeipräsident
PrBGH	Präsident des BGH

XVIII*Abkürzungsverzeichnis*

PrGS	Preußische Gesetzsammlung
PrMJ	Preußischer Minister der Justiz
PrNotK	Präsident der NotK
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Entscheidungen des PrOVG, Amtliche Sammlung
PrRAK	Präsident der RAK
PrRG	Präsident des RG
PrRNotK	Präsident der RNotK
PrRRAK	Präsident der RRAK
RA	Rechtsanwalt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAK	Rechtsanwaltskammer [ohne Zusatz: Celle]
RAM	Reichsarbeitsministerium
RArbBl	Reichsarbeitsblatt
RdF	Reichsminister der Finanzen
RDSStH	Reichsdienststrafhof
RDSStHE	Entscheidungen des RDSStH, Amtliche Sammlung
RDSStO	Reichsdienststrafordnung
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	Entscheidungen des RFH, Amtliche Sammlung
RG	Reichsgericht
RJM	Reichsjustizministerium
RJPA	Reichsjustizprüfungsamt
RKG	Reichskriegsgericht
RLB	Reichsluftschutzbund
RMJ	Reichsminister der Justiz
RNO, RNotO	Reichsnotarordnung
RNotK	Reichsnotarkammer
RPr	Regierungspräsident
RRA	Reichsrechtsamt (der NSDAP)
RRAK	Reichsrechtsanwaltskammer
RStBl	Reichssteuerblatt
RuN	Rechtsanwalt und Notar
RuP	Recht und Politik
RuPrMI	Reichs- und Preußischer Minister des Innern
RuPrVwBl	Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt

Rv.	Rundverfügung
RVPPr	Regierungsvizepräsident
SB	Sachbearbeiter
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SD	Sicherheitsdienst (der SS)
Sdh.	Sonderheft
SenPr	Senatspräsident (am RG, BGH, OLG)
SG	Sondergericht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SmA	Sammelakte(n)
SpG	Spruchgericht
StdF	Stellvertreter des Führers
StraFo	Strafverteidiger Forum [Zs.]
StS	Staatssekretär
StuWi	Steuer und Wirtschaft [Zs.]
stv.	stellvertretend(er)
StV	Strafverteidiger [Zs.]
StWa	Steuer-Warte
USchLA	Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß (der NSDAP)
VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
VGH	Volksgerichtshof
VjZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
WgA	Wiedergutmachungsakte
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZfZ	Zs. für Zölle und Verbrauchsteuern
ZJABrZ	Zentral-Justizamt für die BrZ
ZJBIBrZ	Zentral-Justizblatt für die BrZ
Zs.	Zeitschrift

1 Einzelbiographien aus dem Bezirk

1.1 Die Präsidenten

1.1.1 Der Kammerpräsident:

ein „Werkzeug nationalsozialistischer Terror-Methoden“

Focko Poppen Meiborg, Jg. 1887, engagiert sich rechtzeitig und umfassend im Nationalsozialismus. Er tritt 1932 in die Partei ein und ist Kreisrechtsamtsleiter sowie von 1935 bis 1937 Hauptamtsleiter im Gaurechtsamt. In der SA, der er seit 1933 angehört, ist er Sturmführer, im BNSDJ Schulungsleiter. Der Oberlandesgerichtspräsident charakterisiert ihn 1934: „Er ist ein erprobter Vorkämpfer der nationalsozialistischen Erhebung. ... *Meiborg* hat es schon in der vergangenen Zeit verstanden, im Rahmen des bisherigen Rechts das neuartige Gedankengut des Nationalsozialismus in wissenschaftlicher Weise zur Geltung zu bringen.“¹

1933 enthebt der Oberlandesgerichtspräsident den Vorstand der Anwaltskammer von seinen Amtsgeschäften und beauftragt *Meiborg* mit der vorläufigen Wahrnehmung. Die Grundlage bildet der Erlaß des Preußischen Justizministers vom 31.3.1933, der Vertretungsverbote für jüdische Anwälte ermöglicht, den Vorständen der Kammern einen Gesamtrücktritt nahelegt und die Beauftragung von Kommissaren vorsieht.² Im Vorfeld dieser Maßnahmen spielen bereits ein nationalsozialistischer Gegenkandidat bei einer Ersatzwahl für den Vorstand eine Rolle und die Sorge, daß die inzwischen zahlreichen Nationalsozialisten unter den Anwälten in Hannover eine Überrumpelung beabsichtigten.³

In seiner neuen Funktion sagt *Meiborg* die für den 23.4.1933 einberufene Kammerversammlung ab und lädt zur außerordentlichen Versammlung am Vortag ein, um „in Abweichung von etwa entgegenstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung die Neuwahlen zum Vorstand der Anwaltskammer ohne Aussprache in einem

1 Zitiert bei *Hamann*, 275 J. OLG Celle, S. 155. Zum Programm der Gleichschaltung der Kammern (PrRAK *Neubert*, Anwaltschaft, S. 291, 299) in *Hamm Himmelmann*, RAK Hamm, S. 125, 132 und *Finzel*, dort S. 49, 56, zu Baden *Meiringer/Artnet*, FS 200 J. Bad. Oberhofgericht, S. 234.

2 Zum *Kerrl*-Erlaß und zur Weigerung des Kammervorstandes zurückzutreten, da sämtliche Mitglieder „auf nationalem Boden“ ständen, *Mundt*, 100 Jahre, S. 43 ff., weiter *Hamann*, 275 J. OLG Celle, S. 153, *König*, Dienst, S. 36 f., *Königseder*, Recht, S. 27 ff.

3 Prot. der Versammlungen der RAK Celle, 1932–1934, Schreiben der Rechtsanwälte *Dr. Elbers* v. 1.3.1933 an den Vorstand, *Dr. Regula* v. 3.3. und 7.3.1933 sowie *Dr. Friedberg* v. 9.3.1933 an den Vorsitzenden (Archiv der RAK, o.P.).

Wahlgang durch Zuruf mit absoluter Stimmenmehrheit“ in öffentlicher Sitzung durchzuführen.⁴

Die von etwa 350 Anwälten besuchte Versammlung stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu und wählt die vorgeschlagenen Kollegen ohne Aussprache. Von den 20 Mitgliedern des Vorstandes stammen nur fünf aus dem bisherigen Vorstand; neugewählt sind insbesondere *Meiborg* als Vorsitzender, *Wulkop* als Stellvertreter, *Bortfeld*, *v. Alten* und *Gerbracht*.⁵ Die Sitzung ist um 15.15 Uhr eröffnet. „Kollege *Meiborg* schloss 15 Uhr 30 Min. die Versammlung mit einem dreifachen Sieg-Heil.“⁶

Im Entnazifizierungsverfahren reiht die Militärregierung *Meiborg* als „Minderbelastet“ in Kategorie III ein und schließt ihn von jedem öffentlichen Amt sowie von der Stellung als Rechtsanwalt und Notar aus. Der Berufungsausschuß Lüneburg stuft *Meiborg* dagegen in Kategorie IV als „Mitläufer“ ein und spricht ihm die Wählbarkeit ab, weil er nur auf Weisungen höherer Stellen gehandelt habe und sonst durch einen anderen Kollegen ersetzt worden wäre.

Der Oberste Kläger hält eine Kategorisierung ausschließlich nach Gruppe III für angemessen, das „downgrading“ für offensichtlich verfehlt. Er beantragt, die Entscheidung aufzuheben und die Sache mit Rücksicht auf die notwendige Objektivität an einen Berufungsausschuß außerhalb des Bezirks Celle, in Braunschweig, zurückzuverweisen.⁷

Er argumentiert:

„Gerade dass [gemeint: weil] es eben der Betroffene war, der sich nicht gescheut hat, unter Beugung des Rechts derartig terroristisch zu handeln (sei es aus eigener Initiative oder auf Grund einer zentralen Anweisung), ist der Betroffene ein wesentlicher Förderer [des Nationalsozialismus]. Er hat nicht nur mit höchst verwerflichen politischen Mitteln nationalsozialistischer Art die sog. Gleichschaltung der Anwaltskammer Celle vorgenommen, indem er rechtswidrig die Neuwahl des Kammervorstandes in öffentlicher Sitzung unter Anwesenheit großer Mengen von SS-Leuten vornehmen liess und unter den damaligen Verhältnissen damit die anwesenden Anwälte nötigte, die von den Nationalsozialisten gewünschte Vorschlagsliste zu wählen. Er hat sich

4 Einladung v. 13.4.1933, Prot. a.a.O.

5 *v. Alten* ist Funktionär des BNSDJ; zum Konflikt *Gerbrachts* mit GenStA und RAK wegen seiner Doppelfunktion als Anwalt und Kreisrechtsamtsleiter unter 3.8.1.

6 Prot. v. 22.4.1933. Die Vorschlagsliste mit den angekreuzten bisherigen Vorstandsmitgliedern findet sich im angefügten Entwurf des Protokolls.

7 Antrag v. 31.10.1949 in der EnA NdsHStArch Nds. 171 Lüneburg Nr. 15369, o.P.; das Pathos der Stellungnahme geht beim Vergleich mit der Mitteilung von RA *Wolter* auf Kosten der Detailgenauigkeit.

damit zum Werkzeug nationalsozialistischer Terror-Methoden gemacht, um die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes zu unterdrücken.“

Die „Terror-Methoden“ bei der Neuwahl sind auch Gegenstand der Entnazifizierungsverfahren der Rechtsanwälte *Bortfeld* und *Kleinrath*. Nach der Mitteilung von Rechtsanwalt *Wolter* hat *Bortfeld* damals im Vorzimmer des Schwurgerichtssaals im Landgericht Hannover SA-Posten aufstellen lassen und in der Versammlung mit scharfen Worten geäußert, „daß die von der Partei angegebenen Rechtsanwälte in den Vorstand gewählt werden müssten. Er wies dabei auf den im Vorzimmer sich aufhaltenden SA-Sturm und die beiden an der Tür stehenden Posten hin.“⁸ Wie der offenbar einzige Kritiker der Wahl, Rechtsanwalt *Kleinrath*, in seinem Verfahren angibt, ist er u.a. wegen dieser Kritik im Mai 1933 für eine Woche in Untersuchungshaft gekommen.⁹

Der Landesausschuß für die Entnazifizierung verwirft den Antrag des Öffentlichen Klägers. Zwar sei *Meiborg* bei der Gleichschaltung der Kammer verwerflich und gegenüber *Kleinrath* gesetzwidrig vorgegangen. Doch blieben dies einmalige Vorkommnisse. Er habe auf höhere Anordnungen hin gehandelt und in der Folgezeit die Geschicke der Kammer maßvoll geleitet, ohne besonders aktivistisch hervorzutreten.¹⁰

Diese Beurteilung ist bei weitem zu nachsichtig, berücksichtigt offenbar bewußt die vom Obersten Kläger geltend gemachten Gesamtumstände nicht und erscheint verfehlt. *Meiborg* ist auch in Einzelsachen ein „Vorkämpfer der nationalsozialistischen Bewegung“ geblieben, so wie ihn der Oberlandesgerichtspräsident in anderem Zusammenhang geschildert hat.¹¹ Als der Amts- und Landrichter *Dr. Kurt Demme* 1933 mit Rücksicht auf seine jüdische Mutter entlassen werden muß, bezeichnet der Landgerichtspräsident Hannover das Ausscheiden des überdurchschnittlich qualifizierten Richters als „Verlust für die Justiz“, bittet der Oberlandesgerichtspräsident, ihn „mit möglicher Schonung zu behandeln“ und ermöglicht ihm der Minister, auf eigenen Antrag hin auszuschcheiden, wobei er gleichzeitig um beschleunigtes Einrei-

8 Vermerk v. 24.3.1949 über die Mitteilung in der EnA NdsHStArch Nds. 171 Hannover ZR 44520, Bl. 79.

9 Anl. 2 zum FB der MR v. 31.10.1948, NdsHStArch Nds. 171 Hannover Nr. 2814, o.P. Nach den Mitt. des Vorstandes beschwert sich *Kleinrath* am 20.4.1933 beim PrMJ, *Meiborg* habe insbesondere durch die Öffentlichkeit der Wahl gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen (GA 375 II, Bd. 3, Bl. 97).

10 Entscheidung des Landesausschusses v. 18.1.1950, a.a.O.

11 *Meiborg* votiert auch gegen die Verleihung des Titels „Justizrat“ an den oben erwähnten RA *Wolter*, weil er immer noch nicht positiv zu Volk und Staat eingestellt sei und nicht habe einsehen wollen, „dass eine Verbindung eines Ariers mit einem Juden [als Sozios] für einen Anwalt arischer Abstammung unmöglich sei“ (Sammelbericht v. 11.3.1939 an OLGPr in PA RuN *Dr. Hans Fiehn*, 10 F 22, BA JR, o.P.).

chen des Gesuchs um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bittet.¹² Unbeeindruckt von der Vorgeschichte, plädiert *Meiborg* gegen die Zulassung.¹³

„Der Kammervorstand glaubt trotzdem, das Gesuch des Antragstellers nicht befürworten zu können, da seiner Ansicht nach persönliche Härten keine Rolle spielen dürfen, sondern lediglich entscheidend sein muß, ob der Einfluss des Judentums in der Anwaltschaft des Bezirkes durch die bisherigen Maßnahmen bereits genügend zurückgedrängt ist. Diese Frage kann nach Ansicht des Kammervorstandes nicht bejaht werden. Hinzu kommt, daß der Kammervorstand sich grundsätzlich dagegen wehrt, und glaubt im hiesigen Kammerbezirk bei der Einstellung der Bevölkerung die Pflicht zu haben, sich besonders dagegen zu wehren, daß ein Bewerber in die hiesige Anwaltschaft aufgenommen wird, der in Anwendung der Anschauungen der nationalsozialistischen Bewegung ohne Ruhegehalt aus dem Staatsdienst entlassen ist.“

Demme wird nach entsprechendem Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten vom Minister infolge des vorangegangenen Erlasses als Rechtsanwalt zugelassen. Er kehrt nach dem Krieg als Landgerichtsrat in seinen früheren Beruf zurück, wird zum Ministerialrat und 1951 zum Landgerichtspräsidenten in Hannover ernannt.¹⁴ Im selben Jahr erreicht *Meiborg* seine Wiederzulassung als Rechtsanwalt und Notar in Bad Münder, wo er 1963 stirbt.¹⁵

1.1.2 Der Vizepräsident der Kammer: zur Unabhängigkeit des Ehrenrichters

Heinrich Wulkop, Jg. 1890, ist seit 1920 Rechtsanwalt beim OLG, seit 1925 Notar. Seit 1933 Stellvertreter *Meiborgs*, führt er die Geschäfte seit dessen Einberufung 1939 und ist Vorsitzender der Abteilung II des Ehrengerichts. *Wulkop* tritt 1933 in die Partei ein, weil er dies für seine vaterländische Pflicht und zudem *Meiborg* es für zweckmäßig hält. Ende desselben Jahres wird *Wulkop* auch Mitglied der Allgemeinen SS, weil wiederum *Meiborg* eine zusätzliche Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus als notwendig ansieht.¹⁶ Über die Ziele der SS, in der *Wulkop* zuletzt Rechtsberater im Stab und Untersturmführer ist, macht er sich keine Gedanken; er sieht in ihr „eine Art Paradedruppe“.¹⁷

12 PA 9 D 53, PA als Richter, Bericht des LGPr v. 13.6.1933 an OLGPr, dessen Bericht v. 16.6.1933 an PrMJ, dessen Erlaß v. 26.6.1933, Bl. 124, 118, 120.

13 PA *Demme*, PA als Rechtsanwalt, Schreiben v. 19.7.1933 an OLGPr, Bl. 4; Text auch bei *Hamann*, 275 J. OLG Celle, S. 189.

14 PA als Rechtsanwalt, Bericht des OLGPr v. 21.7.1933, Erlaß des PrMJ v. 1.8.1933, Bl. 5, 6; Ernennungsurkunde zum LGPr v. 31.7.1951 in HA, Bl. 74.

15 Zur weiteren Biographie *Hamann*, 275 J. OLG Celle, S. 156, *Brand*, *Vergangenes heute*, S. 23.

16 EnA NdsHStArch Nds. 171 Lüneburg Nr. 15216, Politischer Lebenslauf v. 25.11.1946, o.P. [S. 1]; *Wulkop* ist weiter im NSRB und in der NSV.

17 Politischer Lebenslauf, a.a.O. [S. 2].

Die Beurteilungen durch die Justizverwaltung heben seine Zuverlässigkeit und Umsicht hervor; der Oberlandesgerichtspräsident bezeichnet ihn als „besonders befähigten und tüchtigen Rechtsanwalt, der seinen Beruf mit vorbildlicher Objektivität“ ausübt und in seinen Funktionen bei der Kammer für die Sauberkeit anwaltlicher Berufsausübung im Bezirk sorgt.¹⁸

Die Wendung spielt an auf den gefährlichen Konflikt mit der Partei, als *Wulkop* 1939 im Ehrengericht gegen Rechtsanwalt *Walbaum* aus Göttingen verhandelt. Ihm wird vorgeworfen, beim Anschluß Österreichs mit „Nein“ gestimmt zu haben, was durch Bruch des Wahlgeheimnisses offenbar geworden war (unter 3.8.3). Höchste Stellen der Partei üben Druck auf das Ehrengericht aus, auf den Ausschluß *Walbaums* und auf ein Vertretungsverbot zu erkennen. Als das Ehrengericht nur auf den Ausschluß erkennt und die Gauleitung die Offenlegung des Abstimmungsergebnisses erreichen will, beugt sich *Wulkop* auch nicht unter der Drohung, gegen die Richter Parteigerichtsverfahren einzuleiten.¹⁹

Die Kammer schlägt *Wulkop* 1939 für die Verleihung des Titels „Justizrat“ vor. Mit Rücksicht auf das Ehrengerichtsverfahren stellt die Gauleitung ihre Stellungnahme zurück, bemerkt der Generalstaatsanwalt vorsorglich, *Wulkop* könne wegen des Beratungsgeheimnisses nicht persönlich für die Entscheidung verantwortlich gemacht werden, und der Oberlandesgerichtspräsident, er sei inzwischen unter dem Vorsitz von *Wulkop* aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden. Doch scheitert die Verleihung am schließlichen Widerspruch des Gauleiters:²⁰

„Aus dem hier geprüften Sachverhalt geht hervor, daß zumindestens *Wulkop* in dem Verfahren nicht vorbildlich als nationalsozialistischer Rechtskämpfer gehandelt hat. Als Vorsitzender hätte er Mittel und Wege finden müssen, einen anderen Beschluß herbeizuführen oder durch Vertagung oder Erlaß von Beweisbeschlüssen die endgültige Erledigung zunächst auszusetzen, um dann später seinen Willen durchzusetzen. In erster Linie ist dies eine Frage des Willens und der Energie. Die Affaire *Wal[]baum* hat soviel Staub aufgewirbelt und ist bestimmt kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Rechtswahrer. Die offensichtliche Fehlentscheidung des Ehrengerichts ist unter Vorsitz des Präsidenten *Wulkop* zustande gekommen. Ich bin daher nun nicht in der Lage, den Genannten ausgerechnet mit dem Titel 'Justizrat' zu ehren.“

Wulkop leitet auch gegen einen der entschiedensten Kämpfer für den Nationalsozialismus in der Hannoverschen Anwaltschaft, Rechtsanwalt *Bortfeld* (unter 1.2.2), ein

18 PA 10 W 88 = NdsHStArch Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 81, LGPr Lüneburg im PBN v. 21.3.1938 und v. 19.4.1939, OLGPr im PB v. 7.2.1944, o.P.

19 Zum Hergang Hauptausschuß Celle v. 24.9.1948, EnA o.P. [S. 2 f.] und Zeugnis von RA *Elbers* v. 11.9.1946.

20 PA 10 W 88, JR, Vorschlag des PrRAK v. 11.2., Schreiben des stv. Gauleiters v. 17.4., des GenStA v. 13.5., des OLGPr v. 16.6. an Gauleiter Ost-Hannover, dann Gauleiter *Telschow* v. 9.8.1939 an OLGPr, o.P.

groß angelegtes Ehrengerichtsverfahren ein, das nur durch den Einmarsch der Alliierten nicht mehr beendet werden kann. Er gilt nach 1945 allen Zeugen als Garant einer auch unter den damaligen Verhältnissen um Sachlichkeit und Objektivität bemühten Amtsführung, so dem Entnazifizierungsausschuß Celle „als innerlich sauberer Charakter ..., der die Mißstände abgelehnt hat.“²¹

Diese Einschätzung wird bestätigt durch seine Haltung im Verfahren gegen den jüdischen RA Dr. *Julius von der Wall* in Celle. Er ist seit 1903 als zunächst einziger jüdischer Anwalt beim OLG zugelassen, erhält jedoch 1933 wegen angeblicher kommunistischer Betätigung zeitweise ein Vertretungsverbot. Seine Antwort auf die Frage in einer Verhandlung, ob das Verbot noch bestehe: „Ja, bis zur nächsten Infamie!“, kostet ihn nach Denunziation bei der Kammer und beim BNSDJ, der ihn als „einen der gefährlichsten Juden im hiesigen Bezirk“ bezeichnet, noch 1933 das Notariat. Das EG unter *Wulkop* spricht ihn dagegen frei, „zumal ihm die aus der Entziehung der Zulassung und der Abwehr der unüberprüfbaren Gerüchte entstandene Erregung zugute zu halten ist“ (zu diesem Verfahren *Hermann Mundt*, 100 Jahre RAK für den OLG-Bezirk Celle, o.J. [1979], S. 55, v. *Lenthe*, 250 J. OLG Celle, S. 201, *Hamann*, dort S. 185 ff., beschränkt auf das Biographische *Obenaus*, Dr. *Julius von der Wall*, S. 227 ff.). *von der Wall* verliert 1938 seine Zulassung, flieht nach Holland und wird von dort nach Auschwitz deportiert.

Er reiht ihn wegen der Mitgliedschaft in der SS in Kategorie III ein, sieht ihn jedoch als „sehr stark entlastet“; mit Rücksicht darauf stuft ihn der Hauptausschuß ein Jahr später in Kategorie IV ohne Beschränkungen ein.²² *Wulkop* nimmt als Folge seine Praxis wieder auf und wird auch erneut zum Notar mit Dienstsitz in Celle bestellt. Er hat seine Bestellung noch vor der Entscheidung des Hauptausschusses als Ausdruck freiwilliger Sühne zurückgegeben, doch setzen sich der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der Vizepräsident des OLG als Vorsitzender des Entnazifizierungsausschusses und der Oberlandesgerichtspräsident erfolgreich für die Wiedereinsetzung in sein früheres Notariat ein.²³

1.1.3 Der Präsident der Notarkammer:

„Eine moralische Schuld muß ich ablehnen.“

Heinrich Kleybolte, seit 1936 im Vorstand der RAK, wird 1937 mit der Schaffung selbständiger Notarkammern Präsident der Kammer Celle mit Sitz in Hannover. Er

21 Ausschuß Celle v. 21.1.1947 (EnA, o.P.), Zeugnis von OstA *Piesker* v. 11.7.1945, damals SB beim GenStA für EG-Verfahren, auch zu den Verfahren gegen *Bortfeld* und *Walbaum*; zur Amtsführung in der RAK Zeugnisse der Rechtsanwälte *Pfeiffer* v. 10.6.1948, *Guizetti* v. 9.9.1946, *Borchers* v. 10.9.1946.

22 Hauptausschuß Celle v. 24.9.1948 (EnA, o.P.); als Folge weist die MR *Wulkop* am 16.4.1947 zurück (PA 10 W 88, Bl. 173^R).

23 Schreiben des OLGVPPr v. 19.1. an PrRAK, Bericht des OLGPr v. 28.2. an MJ, Bestallungskunde v. 25.5.1950 (PA 10 W 88, Bl. 187, 189, 190^R).

gehört der Partei seit 1930 an, dem BNSDJ seit 1930 und tritt als Gauredner auf.²⁴ Nach 1945 will *Kleybolte* frühzeitig in die Partei eingetreten sein, weil sie seinen Vorstellungen zum Wiederaufstieg Deutschlands entsprochen und seine Erwartungen zunächst auch verwirklicht habe. Doch habe er sich dann von ihr gelöst, zwar eine Trennung von Juden und Ariern bejaht, nicht aber ihre Unterdrückung, wie überhaupt kein zweiter Anwalt in Hannover ein derart offenes Wort habe wagen dürfen.²⁵

Als Redner sei er politisch kaltgestellt worden, nachdem er in einem Vortrag im NSRB die jüdischen Autoren *Jakob Wassermann* und *Stefan Zweig* als vorbildlich hingestellt habe, und beruflich sei sein Amt als Präsident der Notarkammer „gänzlich bedeutungs- und inhaltlos“ gewesen. Er resümiert, vom Irrtum, auf die Einlösung der von der Partei gemachten Versprechungen vertraut zu haben, genesen zu sein, jedoch: „Eine moralische Schuld muss ich ablehnen.“²⁶

Der Entnazifizierungsausschuß hält *Kleybolte* für politisch untragbar. Er berücksichtigt die spätere Lösung vom Nationalsozialismus, stützt die Einreihung in Kategorie III jedoch darauf, daß er bereits 1930 am Aufbau des Systems mitgewirkt und sich auch nach Vorhalt aus dem Personalbogen geweigert habe, seine weitere Funktion als Gaupressewart des NSRB einzuräumen.²⁷

Der Hauptausschuß stützt dagegen die Einreihung in Kategorie IV ohne Beschränkungen auf die geltend gemachten Entlastungsgründe, und die Berufung des Öffentlichen Klägers führt nur zum Verlust der Wählbarkeit.²⁸ Er sieht in der Distanzierung von Partei und Gestapo noch keine Gegnerschaft, andererseits im frühzeitigen Parteieintritt, im weiteren Verbleiben und in der Funktion als Gauredner eine Unterstützung des Nationalsozialismus. Daß die Funktion als Präsident der Notarkammer im Verfahren keine Rolle spielt, liegt nicht an ihrer von *Kleybolte* behaupteten Bedeutungs- und Inhaltslosigkeit. Mit seinem Votum beeinflusst der Präsident die politisch bestimmten Voraussetzungen der Bestellung zum Notar und eine dienststrafrechtliche Ahndung von Pflichtverstößen (unter 3.3.4). Sein Amt ist weder nach der Gesetzeslage noch nach der Praxis ohne Bedeutung und Inhalt. Dabei bleibt die Art, in der *Kleybolte* das Amt ausübt, ambivalent. Der Oberlandesgerichtspräsident setzt sich in zwei Fällen über Bedenken der Notarkammer hinweg.

24 Nach den weiteren Angaben im FB der MR v. 13.10.1947 hat *Kleybolte* sowohl 1932 als auch 1933 die NSDAP gewählt (EnA NdsHStArch Nds. 171 Hannover Nr. 21827, o.P.).

25 Erklärung v. 13.10.1947 als Anl. zum FB [S. 1, 4, 8, 12], o.P.

26 Erklärung v. 13.10.1947 als Anl. zum FB [S. 5, 16], sowie hinsichtlich des Vortrags Erklärung v. 12.11.1947 im Entnazifizierungsverfahren (EnA Bl. 41).

27 Unterausschuß v. 2.12.1947 (EnA Bl. 48).

28 Hauptausschuß v. 6.12.1948, Berufung v. 10.1.1949, Berufungsausschuß v. 25.1.1949 (a.a.O. Bl. 72, 63^R, o.P.).

Im ersten Fall will der OLGPr die Tragweite des anlässlich eines Einzelvorgangs vom PrNotK erhobenen Vorwurfs gegen RA *Paul Biester* (unter 1.2.1) nicht verkennen, glaubt aber, „den Vorschlag im Hinblick auf die Stellungnahme der Gauleitung und mit Rücksicht darauf, daß *Biester* als Vorsitzender des Gauehrengerichts Süd-Hannover-Braunschweig des N.S.R.B. an hervorragender Stelle [steht], trotz gewisser Bedenken dennoch vorlegen zu sollen“ (PA 10 B 34, Bericht v. 15.6.1939 an RMJ, Bl. 61). *Biester* ist weiter Mitarbeiter im Stab des Gauleiters und Rechtsberater der SS. Im Krieg wird der Vorschlag nicht weiterverfolgt.

Im zweiten Fall sieht der PrNotK wegen eines belastenden Vorfalles ein Hindernis, RuN *Dr. Hermann Riemenschneider* zum Notar zu ernennen. Doch möchte der OLGPr dem Vorkommnis „angesichts der Tatsache, daß die Ernennung *Riemenschneiders* seitens der Gauleitung Süd-Hannover-Braunschweig angeregt worden ist und stark befürwortet wird, entscheidende Bedeutung nicht beilegen“ (PA 10 R 33, JR, Bericht v. 8.5. an OLGPr, o.P., und dessen Bericht v. 15.6.1939 an RMJ, Bl. 40).

Den Verantwortungsspielraum und seine Nutzung im Einzelfall zu untersuchen, wäre die Aufgabe im Verfahren der Entnazifizierung gewesen. Erst eine derartige Klärung hätte die politische und möglicherweise auch eine „moralische“ Schuld bemessen können.

1.2 Denunzianten

1.2.1 Rechtsanwalt *Biester*: „der gefährlichste Nationalsozialist“

Wegen der Angst, von ihm denunziert zu werden, gilt *Paul Biester* als „gefährlichster Nationalsozialist“ unter den Anwälten in Hannover, als eine der „unerfreulichsten Erscheinungen des neuen Systems“. Jg. 1883 und seit 1912 zugelassen, ist er belastet durch die Mitgliedschaft in der Partei seit 1933, als „SS-Obersturmführer, Rechtsberater des SS-Abschnittes IV und der XII. SS-Standarte, Eintritt Nov. 33. Mitglied des NSRB seit Juni 1933, Vorsitzender des Gauehrengerichts, Mitglied der NSV seit 1934, des NS-Altherrenbundes seit 1936, Luftschutzbund seit 1938, Reichskolonialbund seit 1936.“²⁹ Sein durch drei Instanzen geführtes Verfahren steht symptomatisch für das Scheitern der Entnazifizierung.

Die Vorwürfe betreffen schwerpunktmäßig Drohungen mit Denunziationen gegenüber Kollegen, das Verhalten anlässlich des Novemberpogroms 1938, als die Synagoge in Hannover brannte, und allgemein die durch ihn geschaffene Atmosphäre von Furcht und Terror. Was *Biester* nachträglich als Hinweis und Warnung gegen-

29 Feststellungen des Hauptausschusses Hannover v. 14.3.1949 (EnA NdsHStArch Nds. 171 Hannover Nr. 24285, o.P.), auch PB v. 1.6.1944 in PA 10 B 34; zu den Würdigungen Erklärungen von RA *Leinert* v. 23.11.1948 und RA *Siegel* v. 11.12.1948 (EnA). *Biester* selbst will in die Partei eingetreten sein, um mäßigend zu wirken, und sah sich genötigt, den Vorsitz im Gauehrengericht zu übernehmen (Berufungsschrift v. 12.4.1949, S. 9, EnA).

über Kollegen darstellt, um ihnen Unannehmlichkeiten zu ersparen, haben die Betroffenen damals als Drohung verstanden.³⁰

Als RA *Wolter* einen ihm persönlich bekannten jüdischen Generalkonsul freundschaftlich begrüßt, läßt ihn *Biester* wissen, wenn das noch einmal vorkomme, werde er „mit ihm Schlitten fahren“. RA *Pfad* sucht er in einer Sorgerechtsache zur Niederlegung des Mandats zu bestimmen, indem er ihn auf das Interesse hinweist, das die SS an dem Verfahren nehme, und auf die Macht des Reichsführers SS. Als RA *Hackradt* die Inhaberin eines jüdischen Juweliergeschäfts nach der „Kristallnacht“ mit Schadensersatzansprüchen gegen die SS vertritt, warnt *Biester* ihn vor einer Fortführung, denn sonst passiere ihm „etwas anderes“.

Am Tag nach dem Brand der Synagoge in Hannover wollen Kollegen im Anwaltszimmer des Landgerichts gehört haben, *Biester* habe eine Beteiligung als „vaterländische Pflicht“ hingestellt, sich sogar eigener Beteiligung gerühmt; zumindest hätten sie aus seinem derangierten Aussehen und Erscheinen in Uniform auf eine Beteiligung geschlossen. *Biester* will die Vorgänge dagegen verurteilt und den jüdischen Kollegen *Dr. Siegel* nur deshalb mit „Juden raus!“ begrüßt haben, um ihn auf das Verbot für Juden hinzuweisen, das Gebäude zu betreten.³¹

Der Hauptausschuß sieht 1949 als erwiesen an, daß *Biester* Kollegen durch seine Äußerungen in ihrer Menschenwürde verletzt, das Pogrom gebilligt hat und an ihm beteiligt war, demnach den Nationalsozialismus im Sinne der Kategorie III wesentlich gefördert hat.³²

Der Berufungsausschuß folgt dagegen weitgehend der Sichtweise des Betroffenen. Er hält eine Beteiligung am Pogrom für nicht erwiesen, sieht die Mitgliedschaft in Partei und SS nicht als zusätzliche Belastung, die Mitwirkung im Gauehrengericht

30 Bzgl. des Umgangs mit Juden durch RA *Wolter* einerseits Aussage vor dem Hauptausschuß am 14.3.1949 (Vh.-Prot., S. 5) und Erklärung des PrRAK v. 16.12.1948, andererseits *Biester* in der Berufungsschrift, S. 4 (EnA); bzgl. der Mandatsniederlegung in einer Sorgerechtsache, um Kinder nicht katholisch, sondern nationalsozialistisch zu erziehen, Aussage von RA Dr. *Scherf* (Vh.-Prot. a.a.O. S. 8); bzgl. der Drohung mit dem Reichsführer SS Erklärung von RA *Hackradt* v. 7.12.1948 und Aussage v. 14.3.1949 (Vh.-Prot. a.a.O. S. 6 f.), dagegen *Biester* in der Berufungsschrift, S. 6 (EnA).

31 RA *Hackradt* will gehört haben, *Biester* habe sich eigener Heldentaten gerühmt (Erklärung v. 7.12.1948, EnA), später erscheint dies als bloße Schlußfolgerung der Zeugen, wie bei RA *Freytag* (Erklärung v. 8.12.1948 und Vh.-Prot. a.a.O. S. 8); im Strafverfahren war *Biester* damals keine Beteiligung nachzuweisen, wie der seinerzeit zuständige Staatsanwalt *Schade* aussagt (Prot. d. Vh. vor dem Berufungsausschuß v. 23.8.1949, S. 4, EnA). Zum Verhalten gegenüber RA *Siegel* dessen Erklärung v. 14.12.1948 sowie die Aussagen von RA *Söhl* und RA *Leinert* (Vh.-Protokoll v. 14.3.1949, S. 7, sowie v. 23.8.1949, S. 5, EnA). Zur Sicht *Biesters* Berufungsschrift S. 3 sowie Gegenerklärung zur Klage des Öffentlichen Klägers v. 4.2.1949, S. 3 (EnA). Lokalgeschichtlich zum Brand der Synagoge *Mlynek* in: Hist. Museum Hannover (Hg.), „Reichskristallnacht“ in Hannover, Hannover 1978, S. 56, 63 f.

32 Entscheidung v. 14.3.1949; der Öffentliche Kläger hatte zusätzlich eine Vermögenssperre für 10 Jahre beantragt (Vh.-Prot. v. 14.3.1949, S. 11, EnA).

des NSRB als reguläre Tätigkeit in der Berufsorganisation und nimmt daher nur eine Unterstützung des Nationalsozialismus im Sinne der Kategorie IV an.³³ Daß sieben Rechtsanwälte übereinstimmend bekundet haben, „der Betroffene sei ein gefährlicher bzw. gefürchteter Nationalsozialist gewesen und infolgedessen seien bei seinem Eintritt ins Anwaltszimmer die Gespräche verstummt, man habe Vorsicht geübt“, stellt für den Berufungsausschuß nur persönliche Werturteile dar.³⁴

Der Oberste Kläger macht sich die Sicht des Hauptklägers zu eigen, das Gesamtbild lasse nur eine Einreihung in Kategorie III zu: daß *Biester* „jene Atmosphäre der Furcht und des Druckes speziell in den Kreisen der hannoverschen Rechtsanwaltschaft verbreitete, die zum Wesen des Nat.Soz. gehoerte und die zur Begründung, Festigung und Erhaltung des totalitären Systems entscheidend beitrug.“ Doch weist der Landesausschuß den Antrag zurück.³⁵ *Biester*, der von Arbeitslosenhilfe lebt und sich inzwischen als Opfer des Nationalsozialismus sieht, erreicht Stundung und Ratenzahlung der Entnazifizierungsgebühren in Höhe von 250,- DM.³⁶

Nachteile drohen *Biester* nach 1945 nicht durch seine politische Belastung, sondern durch den berufsrechtlich geahndeten Verstoß, für die Übernahme einer Verteidigung übersetzte Honorare gefordert zu haben.

Als das Ehepaar *Kortmann* 1942 beschuldigt wird, Auslandssender gehört und sich abfällig über den Führer geäußert zu haben, läßt sich *Biester* 5.000,- RM als Honorar für die Übernahme der Verteidigung überweisen. Die Mandanten widerrufen die Vollmacht. *Biester* lehnt Angebote über 500,-, dann 1.000,- RM Honorar ab und behält schließlich 2.000,- RM von den 5.000,- RM ein.³⁷ Er verschweigt, daß ihn die Kündigung zur Herabsetzung der Forderung verpflichtete. In seiner Nachtragsmeldung an den PrRAK erwähnt er die Kündigung nicht und begründet die Herabsetzung seiner Forderung ausschließlich mit der Beschränkung des Verfahrens vor dem SG Hannover auf das Abhören der Rundfunksender.³⁸

-
- 33 Die Entscheidung v. 30.8.1949 (insbes. S. 2, 4 ff., EnA) schließt gleichzeitig die Wählbarkeit aus.
- 34 Der Ausschuß (Entscheidung S. 9) greift zurück auf Aussagen von RA *Leinert, Taenzer, Pfeiffer II, Siegel, Wolter, Bodemann* und *Gräfenkämper* (Vh.-Prot. v. 23.8.1949, S. 5, 6, 8, 9, EnA).
- 35 Entscheidung v. 14.3.1950 (EnA); Stellungnahme des Hauptklägers beim Berufungsausschuß v. 18. und des Obersten Klägers v. 28.11.1949, S. 2, der in den Bekundungen der Zeugen ausdrücklich Tatsachen sieht (NdsHStArch Nds. B 21 Ha 2 R Nr. 23488, Akte des MI).
- 36 Antrag auf Niederschlagung v. 14.4.1950 und Vfg. des Öffentlichen Klägers v. 17.11.1950 (EnA).
- 37 PA 10 B 34, Honorarschein über 5.000,- RM v. 13.10.1942 und Mitteilung des Widerrufs am 3.12.1942 in der Handakte *Biesters*, o.P., Schreiben des inhaftierten Mandanten v. 23.1.1943 an *Biester* in der Hauptakte, Bl. 82.
- 38 Meldung v. 19.12.1942, o.P.; wie der OLGPr am 10.3.1940 mitteilt, hat das SG, nachdem beide Angeklagten geständig waren, den Mann zu 1 Jahr und 3 Monaten, die Frau zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt (HA Bl. 76).